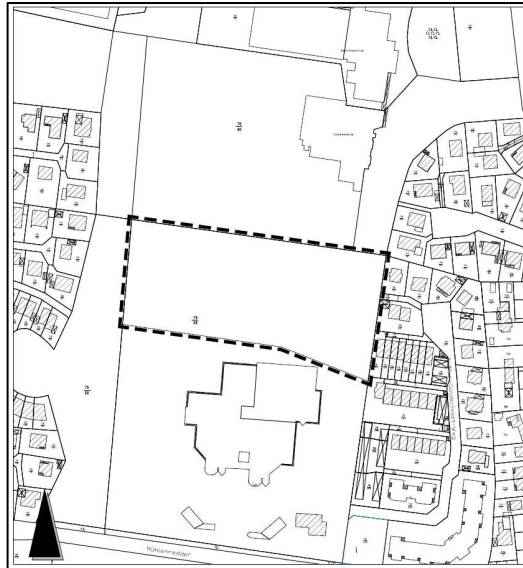


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

---

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hof Soltau/Schulzentrum“ der Stadt Reinbek gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der vom Bau- und Planungsausschuss in der Sitzung am 07.05.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hof Soltau/Schulzentrum“ der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- im Norden: durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 771 der Flur 2, Gemarkung Reinbek,
- im Osten: durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 78/39 der Flur 2, Gemarkung Reinbek,
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Schulgeländes des Schulzentrums (ca. 80 m südlich der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 771 der Flur 2, Gemarkung Reinbek),
- im Westen: durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 79/53 der Flur 2, Gemarkung Reinbek;

und die Begründung liegen vom **03. Juni 2013** bis **03. Juli 2013** im Erdgeschossflur des Rathauses der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Zusätzlich findet am 03. Juni 2013 ab 19 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Reinbek eine Auftaktveranstaltung zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt, in der sich alle an der Planung Interessierten über die Ziele und Zwecke der Planung informieren können.**

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 stellt einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB dar. Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.reinbek.de](http://www.reinbek.de) eingesehen werden.

Reinbek, den 21.05.2013

( L. S. )

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister  
Bärendorf